



Kundmachung.

Durch ein Versehen wurde bei Ausfertigung des provisorischen Preßgesetzes im Paragraphe 8 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse die Beziehung auf den Paragrah 4 weggelassen.

Es soll sonach im Paragraphe 8 heißen: „die Uebertretung der Vorschriften der Paragraphe 4, 5, 6 und 7 u. s. w.“ Welche Berichtigung in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 23. Mai 1848.

Albert Graf von Montecuccoli,
k. k. n. ö. Landes-Präsident.